

# LOHNVERTRAG

Fleischergewerbe  
Burgenland

1. Juli 2017

# KOLLEGINNEN UND KOLLEGEN!

Das bedruckte Papier, das ihr mit diesem Lohnvertrag in Händen haltet, ist sehr viel mehr wert, als es auf den ersten Blick scheint: Es bedeutet geregelte Einkommen und faire Arbeitsbedingungen für alle Arbeiterinnen und Arbeiter in vielen Branchen. Es schafft außerdem für die Betriebsrätinnen und Betriebsräte die Möglichkeit, zusätzlich maßgeschneiderte Betriebsvereinbarungen abzuschließen.

Was auf diesen Seiten geschrieben steht, ist Ergebnis gemeinsamer Verhandlungen der Gewerkschaft PRO-GE und der Betriebsrätinnen und Betriebsräte der einzelnen Branchen mit den jeweiligen Verhandlungsteams der Unternehmen. Bei diesen Verhandlungen, die jedes Jahr aufs Neue stattfinden, zeigt sich immer wieder: Je stärker eine Gewerkschaft ist – also je mehr Mitglieder es in einer Branche gibt – umso erfolgreicher können wir verhandeln. Weil viele Mitglieder das Ass im Ärmel der Gewerkschaften sind!

Auch jene Kolleginnen und Kollegen, die nicht Mitglieder einer Gewerkschaft sind, kommen in den Genuss von Lohnerhöhungen und Verbesserungen bei den Arbeitsbedingungen. Wenn wir sie dafür gewinnen können, uns ebenfalls mit ihrer Stärke bei den Verhandlungen zu unterstützen, hat das für uns alle Vorteile! Denn wir könnten noch stärker verhandeln, wenn wir noch mehr wären – und das ist wohl das beste Argument, um viele Kolleginnen und Kollegen davon zu überzeugen, Mitglied der Gewerkschaft zu werden!

Der Bundesvorstand der Gewerkschaft PRO-GE.

## ÜBERBLICK DER LOHNBEWEGUNG 2017

Deine Gewerkschaft PRO-GE und deine Betriebsräte haben nach sehr intensiven Verhandlungen am 29. Juni 2017 einen neuen Lohnvertrag für die Beschäftigten im Fleisergewerbe Burgenland durchgesetzt.

Mit Geltungstermin 1. Juli 2017 konnten folgende neue kollektivvertragliche Mindestlöhne vereinbart werden:

Lohnkategorie	Monatslohn	Gew. Beitrag
1.	<b>2.429,50</b>	24,29
2.	<b>2.232,50</b>	22,32
3.	<b>2.097,50</b>	20,97
4.	<b>1.985,50</b>	19,85
5.	<b>1.716,00</b>	17,16
6.	<b>1.716,00</b>	17,16
7.	<b>1.648,00</b>	16,48
8.	<b>1.439,50</b>	14,39
9.	<b>1.648,00</b>	16,48
10.	<b>1.482,50</b>	14,82
11.	<b>1.300,00</b>	13,00

Die kollektivvertraglichen Mindestlöhne werden um **+ 1,65 %** erhöht plus Aufrundung auf die nächsten 50 Cent beziehungsweise auf den vollen Euro. Ebenfalls konnten die Lehrlingsentschädigungen sowie Zehrgelder und Dienstalterszulagen um **+ 1,65 %** angehoben werden. Außerdem haben sich die Verhandlungspartner auf den Mindestlohn bis zum Jahr 2019 geeinigt. Mit dem neuen Lohnvertrag erfolgt daher ein Stufenplan in drei Etappen, wobei die Erhöhung im Fleisergewerbe in der Lohnkategorie 8 jeweils 30 Euro (**+ 2,13 %**) sowie in der Lohnkategorie 11 jeweils 100 Euro (**+ 8,24 %**) beträgt. Darüber hinaus gibt es keine Erhöhung bei Kost und Quartier. Günstigere betriebliche Regelungen bleiben aufrecht und die vertragliche Überzahlung wurde zugesagt.

Auch das Lohnkomitee der Fleischer möchte sich für deine Mitgliedschaft recht herzlich bedanken und fordert jene auf, die noch nicht bei unserer Gewerkschaftsbewegung sind, beizutreten. Nähere Informationen über unsere Serviceleistungen erhältst du bei deinem Betriebsrat und der Gewerkschaft PRO-GE.

## Inhaltsverzeichnis

I.	Geltungsbereich .....	3
II.	Geltungsbeginn .....	3
III.	Löhne .....	4
IV.	Lehrlingsentschädigungen: Fleischer/innen/Fleischverarbeitung ....	6
V.	Angelernte Arbeitnehmer/innen .....	6
VI.	Zehrgelder .....	7
VII.	Dienstalterszulage .....	7
VIII.	Begünstigungsklausel .....	8
IX.	Laufzeit .....	8

# L O H N V E R T R A G

abgeschlossen zwischen der Landesinnung der Lebensmittelgewerbe, Berufsgruppe der Fleischer Burgenland, 7001 Eisenstadt, Robert Graf-Platz 1, einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE, 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1 andererseits.

## I. Geltungsbereich

Dieser Lohnvertrag gilt:

- a) Räumlich:** Für das Bundesland Burgenland.
- b) Fachlich:** Für alle Betriebe, die der Landesinnung der Lebensmittelgewerbe der Berufsgruppe der Fleischer Burgenland angehören (gewerbliche fleischverarbeitende Betriebe und Fleischbetriebe).
- c) Persönlich:** Für alle in diesen Betrieben beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen, einschließlich der gewerblichen Lehrlinge.

## II. Geltungsbeginn

Die Monatslöhne gelten ab **1. Juli 2017**.

### III. Löhne

Stundenlohn = Monatslohn : 4,33 : 40 (Stundenlohn wird mit 4 Nachkommastellen ausgewiesen)

Im Hinblick auf die Umsetzung des Mindestlohns von € 1.500,00 wurden für die Lohnkategorien 8 und 11 abweichende dreijährige Vereinbarungen getroffen. Die Werte für die Lohnkategorien 8 und 11 lauten daher wie folgt:

Lohnkategorie 8:	EURO
1. Juli 2017	€ 1.439,50
1. Juli 2018	€ 1.470,00
1. Juli 2019	€ 1.500,00

Lohnkategorie 11:	EURO
1. Juli 2017	€ 1.300,00
1. Juli 2018	€ 1.400,00
1. Juli 2019	€ 1.500,00

Die Lohnkategorien 8 und 11 sind somit aus den Lohnverhandlungen in den Jahren 2018 und 2019 ausgenommen.

	K a t e g o r i e n	Monatslöhne
		EURO
1.	Facharbeiter/in (Wurster/in, Salzer/in, Ausschneider/in, Selcher/in) in Betrieben mit mehr als 2.000 kg Wurstfleisch pro Woche; Partieführer/in	2.429,50
2.	Facharbeiter/in, (Ausbeinler/in, Schmalzer/in)	2.232,50
3.	Facharbeiter/in nach dem 2. Berufsjahr; Maschinist/in, Heizer/in, Stockarbeiter/in, Professionist/in, Kraftfahrer/in	2.097,50
4.	Facharbeiter/in im 2. Berufsjahr	1.985,50
5.	Facharbeiter/in im 1. Berufsjahr	1.716,00
6.	Angelernte/r Arbeitnehmer/in	1.716,00
7.	Arbeitnehmer/in	1.648,00
8.	Arbeitnehmer/in in den ersten 3 Monaten, danach Kat. 7; Reinigungspersonal	1.439,50
9.	Ladner/in nach dem 2. Jahr der Tätigkeit als Ladner/in	1.648,00
10.	Ladner/in im 1. und 2. Jahr der Tätigkeit als Ladner/in	1.482,50
11.	Ladner/in – Anfänger/in in den ersten 3 Monaten, danach Kat. 10	1.300,00

## **IV. Lehrlingsentschädigungen: Fleischer/innen/Fleischverarbeitung**

	monatlich
1. Lehrjahr	€ 692,24
2. Lehrjahr	€ 883,34
3. Lehrjahr	€ 1.177,11

Die Lehrlingsentschädigungen, wie sie in der Lohn tafel für Arbeiter enthalten sind, gelten nur für Lehrlinge des bisherigen Lehrberufes Fleischer/innen und für das neugeschaffene Berufsbild Fleischverarbeitung, nicht aber für den Lehrberuf „Fleischverkauf“. Für den Lehrberuf „Fleischverkauf“ gelten die monatlichen Sätze, wie sie im Kollektivvertrag des Gewerbes für Angestellte unter „Lehrlingsentschädigung“ angeführt sind.

Zuschlag für Aushilfskräfte: Aushilfen unter einer Woche erhalten 20 % Aufschlag auf den Lohn in allen angeführten Lohnkategorien.

## **V. Angelernte Arbeitnehmer/innen**

Angelernten Arbeitnehmer/innen gebührt nach insgesamt 1-jähriger Tätigkeit in einem oder mehreren der folgenden Bereiche

- a) Facharbeit in der Fleischzerlegung oder
- b) Wurstabfüllen (ausgenommen Handfüller) oder
- c) Wurstabdrehen bzw. Wurstabbinden oder
- d) Schlachtarbeiten

für die Zeit der weiteren tatsächlichen Ausübung einer dieser Tätigkeiten eine Zulage von 5 %, wobei die Höhe dieser Zulage nach insgesamt 2-jähriger Tätigkeit auf 10 % ansteigt, zum kollektivvertraglichen Lohn. Bereits bestehende innerbetriebliche Besserstellungen werden angerechnet.



## VI. Zehrgelder

Alle Arbeitnehmer/innen, die außerhalb des Betriebes oder einer Filiale Arbeitsverrichtungen durchzuführen haben, erhalten folgende Vergütungen:

	EURO
Bei einer ununterbrochenen betriebsbedingten Abwesenheit vom Betrieb von mehr als 6 Stunden	9,85
Bei einer ununterbrochenen betriebsbedingten Abwesenheit vom Betrieb von mehr als 9 Stunden	17,41
Arbeitnehmer/innen, die außerhalb des Betriebes beschäftigt werden und keine Möglichkeit zur Einnahme des Mittagessens im Betrieb oder in einer Filiale des Betriebes während der betrieblichen Mittagszeit haben, erhalten eine Vergütung von	6,67

## VII. Dienstalterszulage

„DAZ-Stundensatz = monatliche DAZ : 4,33 : 40“

Die Dienstalterszulage beträgt nach dem vollendeten:

10. Dienstjahr	€ 27,48 Zulage zum Monatslohn
15. Dienstjahr	€ 41,55 Zulage zum Monatslohn
20. Dienstjahr	€ 54,77 Zulage zum Monatslohn
25. Dienstjahr	€ 72,29 Zulage zum Monatslohn

Diese Dienstalterszulage hat Entgeltcharakter und ist daher bei der Berechnung von Urlaubsentgelt, Urlaubszuschuss, Weihnachtsremuneration, Krankengeldzuschuss, Abfertigung sowie bei der Berechnung von Zulagen und Zuschlägen zu berücksichtigen.

Sofern bereits betriebliche Dienstaltersregelungen bestehen, sind diese auf die gegenständliche Vereinbarung anzurechnen. Allenfalls günstigere Regelungen bleiben jedoch aufrecht.

## **VIII. Begünstigungsklausel**

Bereits in Betrieben bestehende günstigere Vereinbarungen werden durch diesen Vertrag nicht berührt.

## **IX. Laufzeit**

Der Lohnvertrag hat eine Laufzeit von 12 Monaten.

Eisenstadt, am 29. Juni 2017

## **LANDESINNINGUNG DER LEBENSMITTELGEWERBE BERUFSGRUPPE DER FLEISCHER FÜR DAS BURGENLAND**

Landesinnungsmeister  
Thomas **HATWAGNER**

Innungsgeschäftsführerin  
Marlene **WIEDENHOFER**

## **ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND GEWERKSCHAFT PRO-GE**

Bundesvorsitzender  
Rainer **WIMMER**

Bundessekretär  
Peter **SCHLEINBACH**

Sekretär  
Erwin A. **KINSLECHNER**

# **PRO-GE**

**DIE PRODUKTIONSGEWERKSCHAFT**

## **Landessekretariat Burgenland**

7000 Eisenstadt, Wiener Straße 7

Tel.: (02682) 770-53

Fax: (01) 534 44-103 101

E-Mail: burgenland@proge.at

## **Branchen- und Kollektivvertragsbüro**

1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1

Tel.: (01) 534 44-69 600

Fax: (01) 534 44-103 516

E-Mail: nahrung@proge.at

**[www.proge.at](http://www.proge.at)**

### **Impressum**

Herausgeber: Österreichischer Gewerkschaftsbund

Gewerkschaft PRO-GE

ZVR 576439352

Medieninhaber und Herausgeber: Verlag des ÖGB Ges.m.b.H.

Verlags- und Herstellungsort Wien

# CARDANGEBOTE

Alle Vergünstigungen mit deiner Mitgliedskarte – online, gut sortiert und immer aktuell.

Jetzt NEU auf [preisvorteil.proge.at](http://preisvorteil.proge.at)

